



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Schule und  
Weiterbildung

28.05.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Eckloff

Telefon: 492-2801

Eckloff@stadt-muenster.de

Betrifft

Baulicher Errichtungsbeschluss für den Neubau eines 4-zügigen Gesamtschulgebäudes und einer Vierfachsporthalle auf dem Gelände des ehemaligen Sauerstoffwerks der Westfalen AG in Angelmodde

Beratungsfolge

03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
17.06.2025	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
24.06.2025	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
26.06.2025	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
26.06.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
01.07.2025	Sportausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat fasst auf der Grundlage der Vorlage V/0711/2024 den baulichen Errichtungsbeschluss für den Neubau eines 4-zügigen Gesamtschulgebäudes in gebundener Ganztagsform zuzüglich der benötigten Sport- und Außenanlagen und einer Vierfachsporthalle auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Raumprogramms auf dem Gelände des ehemaligen Sauerstoffwerks der Westfalen AG in Angelmodde.
2. Der Neubau der 4-zügigen Gesamtschule wird von der Bauwerke Münster GmbH umgesetzt. Diese wird daher beauftragt, zur Vorbereitung der Vergabe der Objektplanungsleistung nach §§ 73 ff. VgV ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Erlangung einer Konzeptstudie einschließlich Kostenermittlung für den Neubau des Gesamtschulgebäudes durchzuführen.
3. Im VgV-Verfahren sollen Verhandlungsgespräche mit bis zu fünf der im Teilnahmewettbewerb bestplatzierten Planungsbüros geführt werden.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, anschließend auf dieser Grundlage den Baubeschluss unter Berücksichtigung von Reduktionsvarianten und einer möglichen Umsetzung in Modulbauweise herbeizuführen.
5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die Neubaumaßnahme zunächst Planungskosten in Höhe von insgesamt rund 7.290.000 € anfallen werden. Spätere Auswirkungen auf den Haushalt durch die Investitionen werden mit dem Baubeschluss zu quantifizieren sein und die Ermächtigungen werden im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanung angemeldet.
6. Der Rat stimmt den in 2025 zur Finanzierung der Planungskosten erforderlichen außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 656.100 € nach § 83 Abs. 1 GO NRW zu.
7. Die neue Gesamtschule im Bezirk Südost wird zunächst unter dem Arbeitstitel „Städtische Gesamtschule Münster-Südost“ geführt.
8. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zu gegebener Zeit im Vorfeld des zu beantragenden Genehmigungsverfahrens der Schulaufsichtsbehörde eine erneute Beteiligung i.S.d. § 81 Schulgesetz NRW (schulorganisatorischer Schulträgerbeschluss) erfolgen wird.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o.g. Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

<b>Teilfinanzplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitionsmaßnahme	neu	Neubau Gesamtschule Münster-Südost			
Auszahlungen		für Baumaßnahmen	2025	656.100	Außerplanmäßige Mittelbereitstellung
			2026	6.633.900	
Summe aller Auszahlungen				<b>7.290.000</b>	Planungsmittel

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2025 bei der o. g. Produktgruppe bisher nicht veranschlagt.

Die in 2025 erforderlichen Mittel in Höhe von 656.100 € werden außerplanmäßig nach § 83 Abs. 1 GO NRW bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der Produktgruppe 0301 „Leistungen für Schulen“, Investitionsmaßnahme 4720 „Planungskosten Erweiterung Schulgebäude“.

Die zur Finanzierung der weiteren Planungskosten erforderlichen Ermächtigungen in 2026 in Höhe von 6.633.900 € werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2026/2027 berücksichtigt und im investiven Budget des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport gedeckt.

## **Begründung:**

Zu 1:

Mit Beschluss über die Vorlage „Schulentwicklungsplanung für die Sekundarstufe I – Planung einer 4-zügigen Gesamtschule in Angelmodde, geänderter Errichtungsbeschluss zur Erweiterung des Schulzentrums Wolbeck und Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium“ (V/0711/2024) ist die Verwaltung auf der Grundlage der Ergebnisse der WIB consult GmbH zur Schulentwicklungsplanung der Sekundarstufe I beauftragt worden, die Planungen einer neuen 4-zügigen Gesamtschule aufzunehmen. Gleichzeitig ist dem Rat der Stadt Münster das Ergebnis der Machbarkeitsstudie des Amtes für Immobilienmanagement zur Verortung eines 4-zügigen weiterführenden Schulsystems in Ganztagsform einschließlich aller erforderlicher Funktions- und Sportflächen auf dem Gelände des ehemaligen Sauerstoffwerks der Westfalen AG in Angelmodde zur Kenntnis gegeben worden (Lageplan s. Anlage 1).

Das zugrundeliegende Raumprogramm in Anlage 2 wurde in Anlehnung an die für die Gesamtschule Münster-West in der Vorlage V/0104/2022 und die Mathilde-Anneke-Gesamtschule in der Vorlage V/0016/2015/1 beschlossenen Raumprogramme ausgearbeitet. Neben den erforderlichen allgemeinen Klassen- und Fachräumen sowie den Verwaltungsräumen umfasst das Raumprogramm auch Flächen für den Ganztagsbetrieb der Gesamtschule wie Mensa und Aufenthaltsräume. Das Raumprogramm berücksichtigt auch u. a. im Hinblick auf Inklusion ausreichend Differenzierungsräume. Das Schulgebäude wird barrierefrei gem. DIN 18040-1 errichtet.

Die Räume der einzelnen Jahrgangsstufen sollen möglichst in Clustern zusammengefasst werden. Idealerweise bilden die Unterrichtsräume einer Jahrgangsstufe zusammen mit den Differenzierungsräumen (S I), je einem Teamraum und einem Lehrmittelraum eine Einheit, die sich um eine pädagogische Mitte gruppiert. Garderoben und Tornisterfächer sollen in den Verkehrsflächen untergebracht werden. Der Digitalpakt-Standard ist zu gewährleisten.

Das pädagogische Konzept der Gesamtschule soll unter Mitwirkung eines von der Bezirksregierung vorgeschlagenen externen Fachexperten erarbeitet werden und in die Vorbereitung des VgV-Verfahrens eingehen.

Der Sporthallenbedarf für eine 4-zügige „Städtische Gesamtschule Münster-Südost“ ist durch eine Vierfachsporthalle gedeckt. Nach Schulschluss steht die Sporthalle für den Vereinssport zur Verfügung.

Zu 2 bis 4:

Wie in der Vorlage V/0666/2022 erläutert, besteht im Bereich der Schulbauten die Möglichkeit, aufgrund der hohen Zahl an erforderlichen Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen, Schulbaumaßnahmen sowohl vom Amt für Immobilienmanagement als auch von der Bauwerke Münster GmbH durchführen zu lassen. Die Verwaltung schlägt vor, die Bauwerke Münster GmbH mit dem Bau der Schule zu beauftragen.

Als Verfahrensart wird nach § 74 VgV das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb als Regelfall vorgegeben. Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren, in welchem zunächst im Teilnahmewettbewerb die Eignung mit Hilfe von definierten Eignungskriterien geprüft wird.

Anschließend wird eine Vorauswahl von bis zu fünf der Architekturbüros in der zweiten Phase zur Verhandlung aufgefordert, in welcher das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird. Dies erfolgt anhand von definierten Beurteilungs- und Zuschlagskriterien, bspw. das Honorar oder die Qualifikation der Projektleitung. Weiterhin wird durch die Architekturbüros anhand des Raumprogramms eine bewertbare Konzeptstudie erarbeitet, welche maßgeblich zur Beurteilung herangezogen wird.

Es ist eine stufenweise Beauftragung vorgesehen.

Anschließend an die Beauftragung der Objektplanung und der Fachplanungsleistungen wird die Planung in den darauffolgenden Leistungsphasen konkretisiert. Der Baubeschluss wird nach Abschluss der weiteren Detailplanung zeitnah herbeigeführt.

Alternativ zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wurde die Durchführung eines Architekturwettbewerbs geprüft. Dieses Verfahren wäre insbesondere geeignet, um bei komplexen Planungsaufgaben alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben zu finden. Wettbewerbe bieten sich an, wenn noch keine klare Vorstellung für die Realisierung besteht und der\*die Auftraggeber\*in nach Impulsen sucht.

Nachteilig hierbei ist der begrenzte Einfluss auf die Baukosten. Auch wenn in der Auslobung ein Budget angegeben werden kann, lässt sich in der Wettbewerbsphase nicht vermeiden, dass besonders kreative Ideen das Preisgericht überzeugen und dessen Vorschläge zur Kostenreduzierung auch im Rahmen einer Überarbeitung der Wettbewerbsbeiträge häufig nicht das gewünschte Ergebnis erbringen.

Ferner ist der zeitliche Aufwand deutlich höher als bei einer VgV-Vergabe. Es muss zunächst das Wettbewerbsverfahren in seinen Teilschritten nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe durchgeführt sowie das anschließende Verhandlungsverfahren abgeschlossen werden, bevor der Auftrag für die Objektplanung vergeben werden kann.

Im Rahmen dieses Verhandlungsverfahrens ist das bietende Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu ermitteln. Maßgeblich hierfür sind die Zuschlagskriterien, die ebenfalls schon mit dem Planungswettbewerb bekannt gemacht werden. Erst nach Abschluss dieses zweistufigen Verfahrens kann der Zuschlag erteilt werden.

Damit können auch die Fachplaner\*innen erst zu einem späteren Zeitpunkt gefunden werden. Diese zeitliche Verschiebung ist notwendig, weil andernfalls das Risiko besteht, Fachplanungsleistungen beauftragt zu haben, die nicht mit dem erfolgreichen Wettbewerbsbeitrag kompatibel sind. Spätere Nachträge der Fachplaner\*innen lassen sich nur verhindern, wenn die Ausschreibung bzw. Beauftragung der Fachplanungsleistungen auf der Grundlage des Siegerentwurfes erfolgt.

Das VgV-Verfahren bietet gegenüber dem Architekturwettbewerb somit folgende Vorteile und wird daher als zielführend erachtet:

1. Sicherstellung der gewünschten Qualitäten und Ergebnisse über entsprechend festgelegte und vorab definierte Kriterien
2. Zeitlicher Vorteil, da Fachplaner frühzeitig in die Planung integriert werden können
3. Höhere Wirtschaftlichkeit, da die Honorarzone tendenziell im Wettbewerb höher liegt als im VgV-Verfahren
4. Keine Anonymität, da die Konzeptstudie im VgV-Verfahren, anders als im Architektenwettbewerb, nicht anonym erstellt wird

Aus diesen Gründen bevorzugt die Verwaltung die Durchführung eines VgV-Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb gegenüber einem Architekturwettbewerb.

In diesem Projektabschnitt erfolgt unter Einbindung der Schulbaukommission die Überprüfung, ob eine Umsetzung des Bauvorhabens in Modulbauweise gegenüber der „klassischen“ Variante vorzuziehen ist (siehe auch Vorlage V/0497/2023)

Bei diesem Projekt werden die Grundsätze der Vorlage V/0599/2024 von Anfang an berücksichtigt, entsprechend werden Reduktionsvarianten mitgeplant und zur Umsetzung vorgeschlagen. Mindestziel ist es, den Vergleichs-BKI-Wert einzuhalten.

Zu 5:

Entsprechend der Vorlage V/0624/2022 zum Antrag „Investitionsprogramm realistischer gestalten“ sind im Errichtungsbeschluss lediglich die bis zur Fassung des Baubeschlusses erforderlichen Planungsmittel zu veranschlagen. Die Bauwerke Münster GmbH haben daher eine Kalkulation der Planungskosten vorgenommen, die sich auf insgesamt 7.290.000 € beläuft. Mit Abschluss der Leistungsphase 3 liegt dann eine Kostenberechnung vor, sodass die Baukosten mit dem Baubeschluss im Haushalt veranschlagt werden können.

Zu 6:

Bisher sind noch keine Mittel für das Projekt im Haushaltsplan veranschlagt. Die in 2025 erforderlichen Auszahlungen müssen deshalb außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen ist im investiven Budget des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport gewährleistet.

Zu 7:

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kommunikation erhält das Projekt den Arbeitstitel „Städtische Gesamtschule Münster-Südost“, um die Bedeutung für den Bezirk insgesamt hervorzuheben.

Zu 8:

Als Grundlage des für den bei der Schulaufsicht zu stellenden Antrags zur Genehmigung der Errichtung einer Schule gem. § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW ist ein Schulträgerbeschluss zu fassen. Dieser muss bestimmte Anforderungen (u.a. anlassbezogene Schulentwicklungsplanung und Nachweis der Herstellung des kommunalen Konsenses) erfüllen und einen zeitlichen Bezug zur Inbetriebnahme der Schule aufweisen. Daher wird zu gegebener Zeit ein entsprechender Beschluss mit der schulorganisatorischen Maßnahme einzuholen sein. Dies ist mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt.

I.V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

Anlage A  
Anlage 1 Lageplan  
Anlage 2 Raumprogramm